

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **90 (1935)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwicklung des Talgerichts von Engelberg unter der Klosterherrschaft.

Von Heinz Cattani.

Einleitng.

Das Kloster Engelberg verdankt seine Entstehung der Familie Seldenbüren,¹ die Besitzungen hatte im Aargau und im Zürichgau.² Neben dem Stifter Konrad, der auf seinem erblichen Stammgut in Engelberg³ das Kloster gründete, hatten zu dieser Zeit noch Besitzungen im Tale das Kloster Muri⁴ und wohl auch die Grafen von Lenzburg, deren spätere Rechtsnachfolger die Grafen von Froburg⁵ wurden. Die Grafen des Zürichgaus waren damals die Lenzburger und nach ihrem Erlöschen 1172 die Habsburger.⁶

1120 wurde das Gotteshaus in Engelberg geweiht⁷ von Bischof Ulrich von Konstanz, der es von der Pfarrei Stans abtrennte und es zu einer eigenen Pfarrei⁸ erhob (von der Beinstraße⁹ bis Surenenegg). Diese Grenzen

¹ Egger: Konrad von Seldenbüren 1126—1926.

² Zeller-Werdmüller: Turicensia 1891, p. 38. Engelberg gehörte zum Zürichgau. Ueber „provincia Burgundia“ vgl. Durrer: Einheit, p. 54, Anm. 1.

³ Heß: Grenzstreit p. 7, 8, 9. Durrer: Einheit, p. 62.

⁴ Güterbeschrieb 1064. Quellen z. S. G. III 3, 29. Einheit 61 f. und Anm. 3.

⁵ Vgl. die spätern Tausch- und Kaufurkunden. Gfr. 51, 9/22/45 /50/123. Durrer: Einheit.

⁶ Durrer: Einheit, p. 54 f.

⁷ Heß: Weihe der Klosterkirche 1120—1920.

⁸ Urk. Bischof Hermann von Konstanz. Gfr. 14, 234 f. Q. 134. Heß: Grenzstreit, p. 4.

⁹ Beinstraße = das Stück der heutigen Kantonsgrenze, welches außerhalb des Grafenortgutes seit ältester Zeit die Gebiete von Nidwalden und Engelberg scheidet. Die Bedeutung dieses Wortes ist noch nicht geklärt. Es muß eine Straße gewesen sein, die zugleich

decken sich aber weder mit den Eigentums Grenzen¹⁰ des Klosters noch mit den Grenzen des Hoheitsrechtes¹¹ des Abtes.

Es erhebt sich die Frage, ob dem Kloster zur Zeit der Gründung die Rechtsstellung eines Eigenklosters¹² oder eines reichsfreien Stiftes zukam. Ersteres dürfte gestützt werden durch die Ausführungen Brackmanns,¹³ der den Nachweis zu erbringen sucht, daß sowohl die Bulle Kalixt II. als die Gründungsurkunde Konrads von Seldenburg, wie das Diplom Heinrichs V. Fälschungen sind, die seiner Meinung nach wahrscheinlich unter Abt Frowin, aber vor dem 8. Juni 1157¹⁴ entstanden sind und mit dem ursprünglichen Datum versehen oder zurückdatiert wurden.

Es läßt sich auch aus der Tatsache einer entschiedenen Ablehnung der drei auf Adelhelm folgenden Aebte durch die Annalen¹⁵ und das Kloster vermuten, daß ein prinzipieller Gegensatz zu den Reformäbten bestanden hat. Diesen im Kampfe um die damalige Klosterreform zu suchen, ist einleuchtend, doch bleibt es wiederum nur eine Vermutung, in diesen drei Aebten Vertreter der Reaktion und Anhänger des Eigenklostertums zu suchen.

die Grenzlinie war und das Tal auf beiden Seiten der Aa von einem Hang zum andern durchschnitt. Vgl. Heß: Grenzstreit, p. 4.

¹⁰ Oechsli: Anfänge, p. 79. Vgl. dort ebenfalls Karte der Urschweiz. Spätere Uebergabe von Grund und Boden vgl. Anm. 3 und 5.

¹¹ Ursprünglich haben wir es in Engelberg mit einer Grundherrschaft zu tun. Das Hoheitsrecht war auf den privaten Besitz des Abtes und Klosters beschränkt, sowie über die grundherrlichen Leibeigenen. Das zeigt schon die Richtung Engelbergs im Aar- und Zürichgau und die spätere Öffnung. Vgl. Durrer: Einheit, p. 81.

¹² Wilhelm: Eigenkloster; U. Stutz: Eigenkirche. Ueber päpstliches Eigenkloster vgl. G. Schreiber: Kurie und Kloster I, 9 ff.

¹³ Brackmann: Hirsauer-Reform, p. 10.

¹⁴ Bulle Hadrians IV., die das Diplom Heinrichs V. bestätigt. Gfr. 49, 245, und Q. 146.

¹⁵ Wir erfahren nichts weiteres über sie, als daß sie unwürdig gelebt haben und gestorben sind. Gr. Ann. Fol. 8 a. Gfr. 8, 102 f.

Die zweite Ansicht läßt sich stützen aus der Ueberlegung, daß das Kloster Engelberg — eine späte Gründung — in einer Zeit entstand, da die Idee der Hirsauer-Reform¹⁶ schon Fuß gefaßt hatte und sich Bahn zu brechen begann. Da der Gründer selbst in das Kloster¹⁷ eintrat, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er ihm die Reichsunmittelbarkeit von Anbeginn sichern wollte, die Fälschungen¹⁸ deshalb nur formeller, nicht aber inhaltlicher Natur sind und die Immunität dem Kloster schon seit der Gründung zustand. Auf jeden Fall läßt es sich nicht urkundlich feststellen, daß Engelberg zur Zeit der Gründung die Rechtsstellung eines Eigenklosters zukam.

Auf eine gewisse Abhängigkeit des Klosters von der Gaugrafschaft deutet aber hin die späte Uebertragung der Vogtei an den König (Philipp II.).¹⁹ Die Vogtei, die ursprünglich einem Muntverhältnis²⁰ entspricht, erfuhr durch das Immunitätsprivilegium Heinrichs V.²¹ eine Abschwächung, da es den ganzen Nachdruck auf den Schutz des Kaisers und Papstes legt. Das Privileg „*Constituit etiam ut pater monasterii . . . eligat advocatum bene consideratum*“ wurde jedoch erst am 23. Februar 1200 urkundlich nachweisbar in Anspruch genommen und erhalten. Robert Durrer vertritt die Ansicht, es habe die Vogtei in den Händen der Grafen von Baden-Lenzburg²² gelegen und sei mit deren Erlöschen auf die Hohenstaufen übergegangen, die in der Urkunde von 1200 erwähnt sind.

Mir scheint die Ansicht zutreffend zu sein, daß das Kloster nicht als Eigenkloster gegründet, sondern von

¹⁶ Wilhelm: Die Anfänge Muris. Brackmann: Hirsauer-Reform. Waas: Vogtei und Bede, II, 2. Ebenso wird das Zustandekommen des Wormser-Konkordates eine solche Entwicklung begünstigt haben.

¹⁷ Kl. Ann. Fol. 1 b. Gfr. 8, 108.

¹⁸ Gründungsurkunde Konrad von Seldenbüren und Diplom Heinrichs V. Gfr. 49, 235 ff. und 239 ff. Q. 109 und 112.

¹⁹ Urk. vom 23. Febr. 1200. Gfr. 49, 260. Q. 206.

²⁰ Waas: Vogtei und Bede, I, 27 ff.

²¹ Urkunde vom 28. Dez. 1124. Gfr. 49, 239 ff. Q. 112.

²² Einheit, p. 81.

Anfang mit Immunität²³ ausgestattet war, wenn auch nicht in dem Maße, wie es die Urkunden von 1122 und 1124 enthalten, daß es aber die volle Reichsunmittelbarkeit sich im Kampfe noch zu erringen hatte. Formell ist sie auf jeden Fall anzunehmen vom 8. Juni 1157²⁴ an, die praktisch ihre Sanktion erhielt durch die Urkunde Philipp des II., in der die Trennung von der gräflichen Vogtei durch die freie Uebertragung der Vogtei ausdrücklich festgestellt wird.

Eingangs unserer Periode ist unter klösterlichem Hoheitsrechte nur gestanden, wer auf dem Grund und Boden des Klosters lebte: die Gotteshausleute. Diese waren demgemäß Leibeigene. Dies wird in der Richtung²⁵ und in der Öffnung²⁶ deutlich zum Ausdruck gebracht. Doch lebten innerhalb der Pfarrgrenze des Klosters wohl noch freie²⁷ Hintersassen und Vogtleute der respektiven Grundeigentümer. Es war naheliegend, daß der Abt und das Kloster versuchten, ihr Gebiet innerhalb der Pfarrgrenzen abzurunden und ihre Herrschaft auf dieses ganze Gebiet auszubreiten. Dies geschah durch Kauf- und Tauschakte mit jeweiligem Uebergang der Vogtei im 12. und 13. Jahrhundert.²⁸ Die territoriale Grundherrschaft erweiterte sich zur territorialen Bannherrschaft.²⁹

²³ Die Urkunde Heinrichs VII. von 1233 sagt über das Kloster: „fundatum plenaria libertate“.

²⁴ Vgl. Brackmann: Hirsauer-Reform und oben Anm. 14.

²⁵ Hofrecht Engelbergs im Aar- und Zürichgau. Gfr. 7, 133 ff.

²⁶ Herrschaftsrecht des Abtes im Rahmen des klösterlichen Banngebietes. Speziell die Bestimmungen über Fall, Ehrschatz, Ungenossenheirat.

²⁷ Freie Bauern von Ottnei, Englertz und Geren. Einheit, 82 ff.

²⁸ Vergabungen der Grafen von Habsburg und Froburg und des Klosters Muri. Vgl. Anm. 4 und Einheit, p. 85 ff.

²⁹ Durrer und Heß: Gutachten über die Hoheitsgrenzen zwischen Ob- und Nidwalden 1931, p. 1. Seeliger: Grundherrschaft.